

3. *Landwirtschaft — Gemeinsame Agrarpolitik — Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte Beihilferegulungen (Verordnung Nr. 3887/92 der Kommission in der durch die Verordnung Nr. 2801/1999 geänderten Fassung, Artikel 9) (vgl. Randnrn. 84-89)*

## **Gegenstand**

Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/102/EG der Kommission vom 14. Februar 2003 zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2003] 500) (ABl. L 42, S. 47) — Kontrollen im Sektor Kulturpflanzen — Fall Land Brandenburg

## **Tenor**

- 1) Die Klage wird abgewiesen.
- 2) Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. Januar 2006,  
Kommission / Spanien**

**(Rechtssache C-132/04)**

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinie 89/391/EWG — Anwendungsbereich — Nichtzivils Personal der öffentlichen Verwaltungen — Streitkräfte und Polizei — Einbeziehung)

1. *Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (Richtlinie 89/391 des Rates, Artikel 2 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 4) (vgl. Randnrn. 22, 26, 40)*
2. *Handlungen der Organe — Richtlinien — Umsetzung durch die Mitgliedstaaten (Artikel 249 Absatz 3 EG) (vgl. Randnr. 35)*
3. *Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Artikel 226 EG) (vgl. Randnr. 37)*

## **Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mangelhafte Umsetzung des Artikels 2 Absätze 1 und 2 sowie des Artikels 4 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183, S. 1) — Nichtzivils Personal der öffentlichen Verwaltungen — Anwendungsbereich der Richtlinie 89/391

## **Tenor**

- 1) Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit verstoßen, dass es Artikel 2 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 4 dieser Richtlinie, was das nichtzivile Personal der öffentlichen Verwaltungen angeht, nicht in vollem Umfang in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung umgesetzt hat.
- 2) Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.